



Netz GmbH

EIN UNTERNEHMEN DER OÖ. FERN GAS AG

Neubauzeile 99, Postfach 1
4030 Linz, AUSTRIA
Telefon +43 (732) 3883-2465
Telefax +43 (732) 3883-92467
Peter.Muckenhuber@ooferngasnetz.at

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

DI (FH) Mag. Peter Muckenhuber

20.04.2012

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Wechselverordnung GAS samt Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei dürfen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu einigen Punkten des Begutachtungsentwurfes zur Wechselverordnung GAS samt Erläuterung übermitteln.

Netzzugangsprüfung

Der Antrag auf Netzzugang für Endverbraucher hat auch den Einspeisepunkt in das Verteilergesamt zu enthalten.

Begründung:

Neben der Einspeisung in das Verteilergesamt über die Fernleitungen und den virtuellen Handelspunkt ist nach § 15 Abs. 3 Entwurf MM-VO 2012 auch Netzzugang über Grenzkopplungspunkte ins Verteilernetz möglich und erforderlich. Diese Einspeisepunkte ins Verteilernetz haben teilweise Netzverbund zum Verteilernetz welches vom Fernleitungsnetz gespeist wird, teilweise aber auch nicht (z. B. Schärding). D. h. bestimmte Netzteile erfordern korrespondierende Einspeisepunkte und das ist zu überprüfen beziehungsweise wegen mangelnden Netzverbundes zu verweigern, wenn beispielsweise aufgrund mangelnder Einspeisekapazität in Oberkappel der Netzzugang in Schärding beantragt wird. Zur Aufgabenerfüllung der Kapazitätsprüfung und Verwaltung als auch für das Einrichten der Clearingkomponenten ist diese Information erforderlich.

Daher ist die Fragestellung warum beim Wechsel der Netzzugang geprüft werden soll zu streichen und statt dessen die Angabe des Einspeisepunkts ins Verteilernetz zu fordern (VHP, Laufen, Schärding, Bruck,...).

120420_OÖFN_Stellungnahme_Wechselverordnung_Gas.doc

Zu 3. Anmeldung und 5. Abmeldung

Es wird ersucht aus Gründen der Rechtssicherheit, konkrete Vorgaben zur Abwicklung/Zuordnung/Vermeidung der „unbefugten Energieentnahme“ zu treffen.

Zu Erläuterungen Wechsel-Verordnung GAS

Tabelle Verfahrensschritte (Seite 4)

Bei den Verfahrensschritten „Prüfung auf Verfahrensüberschneidungen“ und „Durchführung der Neuanmeldung“ hat auch eine Netzzugangsprüfung stattzufinden.

Flussdiagramm Eigentlicher Wechsel (Punkt 2.2)

Die Netzzugangsprüfung kann sinnvollerweise erst nach Prüfung auf Verfahrensüberschneidungen stattfinden.

Flussdiagramm Neuanmeldung (Punkt 3)

Die Netzzugangsprüfung fehlt und ist nach Prüfung auf Prozessüberschneidung einzufügen.

Wir ersuchen unsere Anmerkungen im Begutachtungsverfahren zu berücksichtigen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Inhalte der **Stellungnahmen des FGW** (Fachverband der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen).

Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen Dipl.-Ing. (FH) Mag. Peter Muckenhuber und Herr Mag. Dominic Plecr selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

iV Dipl.-Ing. (FH) Mag. Peter Muckenhuber

iV Mag. Dominic Plecr